

**INFORMATIONSBLATT**  
**zum Anerkennungsverfahren von Prüfsachverständigen für Brandschutz**  
**2022/2024**

**Stand: Juli 2022**

Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Anerkennung von Prüfsachverständigen für Brandschutz sind in der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Brandschutz (PrüfSBrVO) vom 3. März 2021 (GVBl. S. 149, BS 213-1-14) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Eine Anerkennung kann erfolgen, wenn die in den §§ 2 und 3 PrüfSBrVO genannten persönlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sind und die fachliche Eignung der Antragstellerinnen oder Antragsteller durch eine Bescheinigung des von der obersten Bauaufsichtsbehörde berufenen Prüfungsausschusses Brandschutz (im Folgenden „Prüfungsausschuss“) nachgewiesen wurde.

Zuständige Anerkennungsbehörde ist die oberste Bauaufsichtsbehörde.

### **I. Termine**

Die Antragsunterlagen für das Anerkennungsverfahren 2022/2024 (siehe Abschnitt III) müssen bis spätestens **14. Oktober 2022** bei der Anerkennungsbehörde vorliegen.

Nach der derzeitigen Planung findet die schriftliche Prüfung am **27. September 2023** und die mündliche Prüfung am **5. / 6. März 2024** statt.

### **II. Anerkennungs Voraussetzungen (§ 2 PrüfSBrVO)**

Als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Brandschutz wird auf Antrag anerkannt, wer

1. ein Studium der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder einen Studiengang mit Schwerpunkt Brandschutz an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule

oder die Ausbildung für mindestens das dritte Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes mit Erfolg abgeschlossen hat,

2. als Architektin oder Architekt oder Ingenieurin oder Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig tätig ist,

(Eigenverantwortlich tätig ist, wer

A. als Alleininhaberin oder Alleininhaber eines Architektur- oder Ingenieurbüros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung tätig ist,

B. a) sich mit mindestens einer Ingenieurin oder einem Ingenieur oder einer Architektin oder einem Architekten zusammengeschlossen hat,

b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstandsmitglied, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und

c) kraft vertraglicher Regelung dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben nach dieser Verordnung selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder

C. als hauptberuflich Lehrende oder Lehrender an Hochschulen im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung oder Planung tätig ist.

Unabhängig tätig im Sinne der Nummer 2 ist, wer keine eigenen Produktions-, Handels-, Liefer- oder vergleichbare wirtschaftliche Interessen besitzt und keine fremden Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit nach dieser Verordnung stehen.)

3. nach Abschluss des Studiums oder der Ausbildung mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von baulichen Anlagen, insbesondere von Sonderbauten nach § 50 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischem Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung hat,

4. bei der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Sonderbauten nach Nummer 3 oder deren Prüfung überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen hat,

5. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes, über das Brandverhalten von Bauprodukten und Bauarten, im anlagentechnischen Brandschutz sowie der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften besitzt,

6. nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, den Aufgaben einer oder eines Prüfsachverständigen für Brandschutz gewachsen zu sein und diese gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen,
7. nachweist, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall von 500.000,00 EUR für Personenschäden und 500.000,00 EUR für Sach- und Vermögensschäden mit einer fünfjährigen Nachhaftung besteht; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden; zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Anerkennungsbehörde,
8. den Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz hat,
9. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

Die genannten Voraussetzungen müssen, mit Ausnahme der Nummern 2, 7 und 8, grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.

Eine Anerkennung ist zudem ausgeschlossen bei Personen, die

10. im öffentlichen Dienst verbeamtet oder arbeitsvertraglich beschäftigt sind; dies gilt nicht für hauptberufliche Lehrende an Hochschulen, die im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung oder Planung tätig sind,
11. als Unternehmerin oder Unternehmer auf dem Gebiet der Bauwirtschaft tätig sind,
12. in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zu Unternehmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft, stehen, das die unparteiische Tätigkeit beeinflussen kann,
13. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
14. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt sind,
15. wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind, wenn sich aus der Straftat die mangelnde Eignung zur Erfüllung der Sachverständigentätigkeit ergibt,

16. durch ein Gericht unter rechtliche Betreuung gestellt worden sind,
17. in Vermögensverfall geraten sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der antragstellenden Person eröffnet worden ist oder die antragstellende Person nach § 882 b der Zivilprozessordnung oder nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist,
18. bereits dreimal wegen Nichtbestehens der fachlichen Prüfung (auch in einem anderen Bundesland) abgelehnt wurden oder
19. im Zeitpunkt der Anerkennung die Altersgrenze nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 PrüfSBrVO überschritten haben.

### **III. Antrag auf Anerkennung**

Der Antrag ist schriftlich bei der Anerkennungsbehörde

Ministerium der Finanzen  
Abteilung 5 / Referat 45110  
Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz

zu stellen. Dazu ist das auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen eingestellte [Antragsformular](#) zu verwenden.

Dem Antrag sind folgende Angaben und Nachweise (bitte nicht geheftet, eine Beglaubigung von Kopien ist nicht erforderlich) beizufügen:

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis / Geburtsurkunde,
2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des beruflichen Werdegangs sowie der beruflichen Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
3. Abschriften oder Fotokopien der Abschlusszeugnisse von Hochschulen sowie der Verleihungsurkunden über akademische Grade,
4. Abschriften oder Fotokopien aller Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung,
5. eine Erklärung, dass ein Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses, das zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt ist (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), gestellt wurde, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der

Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates; das Führungszeugnis oder das gleichwertige Dokument soll nicht älter als drei Monate sein – bitte veranlassen Sie, dass das Führungszeugnis an die o.g. Behördenanschrift gesandt wird,

6. die Nachweise über das Vorliegen der eigenverantwortlichen und unabhängigen Tätigkeit, die z. B. bei einem selbstständigen Ingenieurbüro durch eine Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamts oder bei einem Tätigwerden innerhalb einer Ingenieurgesellschaft durch Vorlage der entsprechenden Verträge (insbesondere Gesellschafts- und Geschäftsführerverträge) erbracht werden können,
7. Referenzobjektliste nach vorgegebenem Muster (bitte auch die Hinweise im [Merkblatt](#) zu Stufe 1 des Prüfungsverfahrens beachten),
8. Nachweis über die erforderliche Haftpflichtversicherung – der Nachweis muss auf die Antragstellerin oder den Antragsteller persönlich ausgestellt sein und die Regelung enthalten, dass die Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Brandschutz von der abgeschlossenen Versicherung erfasst wird,
9. Angaben (siehe Abschnitt II des Antragsformulars) und Nachweise (gegebenenfalls über eine Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamts) über den Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz,
9. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist,
10. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 2 Abs. 2 PrüfSBrVO nicht vorliegen (siehe Abschnitt II des Antragsformulars) und
11. Angaben über die (erfolglose) Bewerbung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur bzw. Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Brandschutz (auch) in einem anderen Bundesland (siehe Abschnitt I Nr. 10 und 11 des Antragsformulars).

Die Unterlagen zu den Nummern 6 und 8 sowie der Nachweis über den Geschäftssitz nach Nummer 9 können zu gegebener Zeit nachgereicht werden.

Die vom Prüfungsausschuss ausgestellten Bescheinigungen über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen hinsichtlich Berufserfahrung und erforderlicher Fachkenntnisse (siehe Abschnitt II Nr. 3 bis 5 und Abschnitt IV) wird Bestandteil der Antragsunterlagen.

#### **IV. Verfahrensgang**

Die Beurteilung der erforderlichen Berufserfahrung, der dabei gezeigten überdurchschnittlichen Fähigkeiten sowie der erforderlichen Fachkenntnisse erfolgt durch den Prüfungsausschuss anhand der vorgelegten Unterlagen sowie einer schriftlichen und mündlichen Prüfung. Zu diesem Zweck werden die Antragstellerinnen und Antragsteller, die die grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllen, von der Anerkennungsbehörde unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (Lebenslauf, Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse sowie Referenzobjektliste) zum Verfahren beim Prüfungsausschuss angemeldet.

Besonderer Wert wird hierbei auf die Referenzobjektliste gelegt, bitte dazu auch § 6 PrüfSBrVO sowie die Hinweise im [Merkblatt](#) zu Stufe 1 des Prüfungsverfahrens beachten. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Referenzobjektliste mindestens drei Brandschutznachweise oder Prüfberichte aus, daher ist darauf zu achten, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller über die Unterlagen der Vorhaben und gegebenenfalls die Prüfberichte verfügen können.

Eine Zulassung zu Stufe 2 erfolgt nur nach entsprechender positiver Beurteilung der Stufe 1 durch den Prüfungsausschuss.

Stufe 2 des Prüfungsverfahrens besteht zunächst aus einer schriftlichen Prüfung, die nach derzeitigem Stand am **27. September 2023** stattfinden wird; zum Ablauf und den Inhalten der Prüfung siehe § 7 PrüfSBrVO. Die Prüfung basiert auf den Muster-Vorschriften der Bauministerkonferenz.

Sofern die schriftliche Prüfung bestanden wurde (siehe § 7 Abs. 7 Satz 5 PrüfSBrVO), erfolgt durch den Prüfungsausschuss eine Zulassung zur mündlichen Prüfung (siehe § 8 PrüfSBrVO), die nach der derzeitigen Planung am **5. / 6. März 2024** stattfinden wird.

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfungen stellt der Prüfungsausschuss der Anerkennungsbehörde eine Bescheinigung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen

der besonderen Fachkenntnisse aus. Diese Bescheinigung wird Bestandteil der Antragsunterlagen. Ohne eine entsprechende positive Bescheinigung des Prüfungsausschusses ist – sofern die weiteren Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen – eine Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Brandschutz nicht möglich.

Die Anerkennungsbehörde entscheidet gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch Bescheid.

## **V. Gebühren, Kosten**

Für die Teilnahme am Anerkennungsverfahren fallen Gebühren nach lfd. Nr. 3.4.2 der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22), BS 2013-1-35, in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von derzeit **800,00 EUR** an. Bei einer Ablehnung des Anerkennungsantrags ist eine Gebühr in Höhe von derzeit 600,00 EUR zu entrichten. Eine Gebühr wird auch erhoben, wenn der Antrag auf Anerkennung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen wird.

Zudem sind die Kosten für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses anteilig von den Antragstellerinnen und Antragstellern zu tragen. Die Höhe der Kosten variiert je nach entstandenem Aufwand und Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; in den vergangenen Verfahren sind Kosten von ca. **1.000,00 EUR bis 2.500,00 EUR** pro Person entstanden.

## **VI. Ansprechpartner**

Susanne Zajonz

Ministerium der Finanzen

Referat 45110

Tel. 06131 16-4286

E-Mail: [susanne.zajonz@fm.rlp.de](mailto:susanne.zajonz@fm.rlp.de)